Abwicklung von Eisenbahnunfällen – Strafrechtliche Verantwortung

F/E/R-Workshop „Recht für Eisenbahner“ am 19./20. April 2018 in Dortmund

Gliederung

- Relevante Straftatbestände
- Arten der Tatbegehung
  - Vorsatz oder Fahrlässigkeit?
  - Tun oder Unterlassen?
- Strafprozessrecht
  - vom Ermittlungsbeginn bis zum Urteil
  - Verfahrenseinstellung
- Fallbeispiele

Strafrechtliche Verantwortlichkeit

- (Vorsatzdelikte)
- Fahrlässigkeitsdelikte
  - Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB)
  - Fahrlässige Tötung (§ 222 StGB)
  - Gefährdung des Bahnverkehrs (§ 315a StGB)
  - Gefährlicher Eingriff in den Bahnverkehr (§ 315 StGB)

§ 229 StGB

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 222 StGB

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 315a Abs. 1 StGB

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine Schienenbahn … führt, obwohl er … nicht in der Lage ist das Fahrzeug sicher zu führen, oder

2. als Führer eines solchen Fahrzeugs oder als **sonst für die Sicherheit Verantwortlicher** durch grob pflichtwidriges Verhalten gegen Rechtsvorschriften zur Sicherung des [Schienenbahnverkehrs] verstößt

   und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

§ 315a Abs. 2, 3 StGB

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist der Versuch strafbar.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder

2. fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 315 Abs. 1 StGB

(1) Wer die Sicherheit des [Schienenbahnverkehrs] dadurch beeinträchtigt, dass er

1. Anlagen oder Beförderungsmittel zerstört, beschädigt oder beseitigt,
2. Hindernisse bereitet,
3. falsche Zeichen oder Signale gibt oder
4. einen ähnlichen, ebenso gefährlichen **Eingriff** vornimmt,

und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 15 StGB

*„Strafbar ist **nur vorsätzliches Handeln**, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.“*

Eine fahrlässige Sachbeschädigung kennt das StGB nicht!

Abgrenzung Vorsatz / Fahrlässigkeit

Vorsatz ——— **Fahrlässigkeit**

„Ist mir doch egal, ob etwas passiert.“

„Wird schon gutgehen.“

Fahrlässigkeit

§ 15 StGB

Objektive Elemente

1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolges
2. Durch eine Handlung oder Unterlassung
3. Objektive Sorgfaltswidrigkeit
4. Objektive Zurechnung

Subjektive Elemente

Persönliche Vorwerfbarkeit der Sorgfaltswidrigkeit als subjektive Fahrlässigkeit

§13 Abs. 2 StGB

*„Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er **rechtlich dafür einzustehen** hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.“*

Unterlassen

§ 13 StGB

Objektiver Tatbestand

1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolges
2. Unterlassen
3. Kausalität
4. Möglichkeit der Erfolgsabwendung
5. Pflicht zur Erfolgsabwendung
6. Objektive Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bzgl. Unterlassen und Erfolg

Das fahrlässige Unterlassungsdelikt

Objektive Elemente

1. Eintritt des Erfolges
2. Unterlassen
3. Kausalität
4. Möglichkeit der Erfolgsabwendung
5. Pflicht zur Erfolgsabwendung
6. Objektive Sorgfaltswidrigkeit
7. Objektive Zurechnung

Subjektive Elemente

Persönliche Vorwerfbarkeit der Sorgfaltswidrigkeit als subjektive Fahrlässigkeit

Folgerungen für die Organisation

- Verltzg. v. Organisationspflichten kann z. Strafbarkeit führen
- Organisationspflichten bzgl.
  - Auswahl, Leitung, Fortbildung des Personals
  - Zustand von Anlagen und Fahrzeugen
  - Widerspruchsfreiheit, Vollständigkeit, Aktualität von Vorschriften
  - Produktionsüberwachung und Produktüberwachung
  - „Meldesystem“ bis zur Unternehmensspitze
  - Umfassende Dokumentation der Reaktionen auf Mängel
  - …

Strafprozessrecht

- Regelung des Verfahrens, in dem über das Vorliegen und die Folgen einer Straftat entschieden wird
- Abschnitte:
  - Ermittlungsverfahren (§§ 158 ff. StPO)
  - (Eröffnungsverfahren (§§ 199 ff. StPO))
  - Hauptverfahren (§§ 212 ff. StPO)

§ 170 StPO

(1) Bieten die Ermittlungen **genügend Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage**, so erhebt die Staatsanwaltschaft sie durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht.

(2) Anderenfalls **stellt** die Staatsanwaltschaft das Verfahren **ein**. …

§ 153a StPO

(1) Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem **Vergehen** vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten **Auflagen und Weisungen** erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Als Auflagen oder Weisungen kommen insbesondere in Betracht,

1. zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine **bestimmte Leistung** zu erbringen,
2. Einen **Geldbetrag** zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren bis zum Ende der Hauptverhandlung, … vorläufig einstellen und zugleich dem Angeschuldigten die … Auflagen und Weisungen erteilen. … Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

Rechtsfolgen

- Geldstrafe
  - Schwere der Strafe folgt aus Tagessatz**anzahl**
  - Bemessung der Tagessätze nach Einkommen
- Freiheitsstrafe
  - normalerweise erst ab 6 Monaten
  - Aussetzung zur Bewährung bei bis zu 2 Jahren möglich
  - Aussetzung zur Bewährung ist kein Freispruch!

Fallbeispiele

- Eschede
- Brühl
- Lathen

Eschede – 03.06.1998

Überblick

- ICE-Entgleisung bringt eine Brücke zum Einsturz
- Folgen:
  - 101 Tote
  - 105 Verletzte
  - ca. 75 Mio. EUR Sachschaden

Ursachen

- Radreifenbruch 6 km vor der Unglückstelle
- Entgleisung an der zweiten Weiche durch vom Rad-reifen abgerissene Teile der ersten Weiche

Radreifen

- Einführung zur Komfortsteigerung
- Weisung eines Bundesbahn-Vorstandes
- Betriebsfestigkeit zweifelhaft
- Unzureichende Wartung/Überwachung

Ermittlungsverfahren

- eingeleitet gegen:
  - zwei DB-Vorstände
  - zwei Mitarbeiter des BZA Minden (Zulassungsstelle)
  - ein Mitarbeiter des Radsatz-Herstellers
  - Mitarbeiter der Werkstätten
- Vorwurf: Fahrlässige Tötung und Körperverletzung

Strafverfahren

- eröffnet nur gegen:
  - zwei Mitarbeiter des BZA Minden (Zulassungsstelle)
  - ein Mitarbeiter des Radsatz-Herstellers
- Wissens-/Erinnerungslücken bei Zeugen
- „Radsatzkolloquium“
- kein Obergutachter
- Einstellung aller Verfahren gegen Geldauflage

Brühl – 06.02.2000

Überblick

- Entgleisung eines Nachtzugs im Bahnhof Brühl Pbf
- Folgen:
  - 9 Tote
  - 149 Verletzte
  - ca. 25 Mio. EUR Sachschaden

Ursachen

- Weiche zu schnell befahren (122 statt 40 km/h)
  - Bauarbeiten
  - lange Fahrt auf Ersatzsignal (2,5 km)
  - missverständliche Eintragung in der „La“
  - keine Geschwindigkeitsprüfeinrichtung

Ermittlungsverfahren

- eingeleitet gegen:
  - Lokführer
  - Baubetriebskoordinator
  - Bearbeiter der „La“
  - Ersteller der Betra
  - Fahrdienstleiterin
  - Betriebsleiter
- Vorwurf: Fahrlässige Tötung und Körperverletzung

Strafverfahren

- gegen:
  - Lokführer
  - Baubetriebskoordinator
  - Bearbeiter der „La“
  - Ersteller der Betra
- Einstellung gg. Geldauflagen wg. geringer Schuld
- keine Strafen für organisatorische Fehler

Lathen – 22.09.2006

Überblick

- Versuchsanlage mit Publikumsverkehr
- Kollision des mit Besuchern besetzten TR08 mit einem Wartungsfahrzeug (50 t)
- Folgen:
  - 23 Tote
  - 11 Verletzte

Ursachen

- FDL übersieht bei Fahrtfreigabe Wartungsfahrzeug
- zweiter FDL abgelenkt
- Fahrsperre nicht gesetzt
  - zwingende Betriebsvorschrift fehlte
  - „wir wissen/können es besser“
- Fahrzeugführer des TR08 vergisst vorherige Information über das Wartungsfahrzeug

Ermittlungsverfahren

- eingeleitet gegen:
  - Freigabe erteilenden Fahrdienstleiter
  - Anwesenden zweiten Fahrdienstleiter
  - Niederlassungsleiter (ehemaliger Betriebsleiter)
  - Aktueller Betriebsleiter
  - Geschäftsführer
  - (verstorbener Fahrzeugführer des TR08)
- Vorwurf: Fahrlässige Tötung und Körperverletzung

Strafverfahren

- gegen:
  - beide Betriebsleiter
  - beide Fahrdienstleiter
- Organisationsverschulden d. GF nicht nachweisbar
- Vorwurf: Fahrlässige Tötung und Körperverletzung

Urteil gegen Niederlassungs- und Betriebsleiter

- Geldstrafen à 100 bzw. 120 Tagessätze
- Begründung:
  - Verkennen der Gefahr bei Wartungsfahrten
  - Unterlassenes Aufstellen eines ausreichend sicheren, genehmigungskonformen Regelwerks
- Revision zum BGH als unbegründet abgewiesen

Urteil gegen die Fahrdienstleiter

- erst im März 2011 wegen Verhandlungsunfähigkeit
- Freiheitsstrafen von 12 und 18 Monaten ausgesetzt zur Bewährung
- Begründung:
  - Übersehen des Wartungsfahrzeugs
  - Unterlassen der Fahrsperre
  - Keine gegenseitige Überwachung

Zusammenfassung Strafrecht

- Trifft jeden und ist nie versicherbar
- Berufliche Tätigkeiten können Handlungs-pflichten begründen, deren Unterlassen zur Strafbarkeit führen kann
- Auch Fahrlässigkeit kann zu Haftstrafen führen

BSU
LEGAL

Hansastr. 30
D-44137 Dortmund
Telefon +49 231 534 526 0
Telefax +49 231 534 526 10
mail@bsu-legal.de